

schliesslich im Anschluss an den Titel vom Raub, also vorn, behandelt, und zwar in zwei besonderen Titeln 17 und 18. Von diesen behandelt 17 den Raub am ausgegrabenen Leichnam, dagegen 18 die Bestrafung der Tat am corpus occisi antequam in terra mittatur mit 62½ sol. (§ 1), ferner das Begraben des mortuus super alterum in naufo aut in petra (§ 2) und schliesslich ist daran der Diebstahl an Leichenbrettern (arrestato, 15 sol.) gereiht.

Diesen Tatbestand hat Krammer (S. 134) so gedeutet: A ist der Ausgangspunkt der Entwicklung, seine Reihenfolge (zuerst Ausgraben, dann Raub am Unbegrabenen) kehrt in Lex Bajuvariorum (XIX de mortuis) wieder, wo zunächst vom Ausgraben, dann vom Raub am Unbegrabenen, endlich von dem Diebstahl der Schiffe (navis. wegen naufo der Lex Salica) gesprochen wird, sodass A als Vorlage der Lex Bajuvariorum erwiesen sei. Die Ursprünglichkeit der Anordnung von A ergebe sich auch aus dem westgotischen Recht, wo es in XI, 2 de inquietudine sepulcrorum (Antiqua) heisst: si quis sepulcri violentor exstiterit aut mortuum expoliaverit, sodass die Verletzung des Grabes hier und vermutlich (?) auch bei Eurich vorausgegangen sei. Die Anreihung der Leichenraubdelikte an den Raub in A sei auch 'durchaus passend'. Die weitere Entwicklung aber sei durch die Ripuaria beeinflusst: der Redaktor der Ripuaria hat in Titel 54 die Bestimmungen über den Leichenraub ähnlich wie Salica B und wiederholt das mit Abänderungen in Titel 85. Krammer erkennt die Aehnlichkeit mit B an, aber er meint, dass die Ripuaria aus A geschöpft hat; von B soll dann erst die Ripuaria ausgeschrieben worden sein (Kr. S. 136. 137). So wird auch hier der Versuch gemacht, durch Dazwischenschieben der Ripuaria sämtliche Salica-Texte mit Ausnahme der A-Klasse zu erklären. Im einzelnen denkt sich Krammer die Sache so, dass A von der Lex Ripuaria abgeändert worden ist, indem der mortuus statt des occisus, sowie die 100 sol. statt 62½ sol., eingefügt worden sind. Warum das geschehen ist, erklärt er weiter nicht. Aber er knüpft doch drei Betrachtungen daran, welche die Wahrscheinlichkeit eines solchen Vorganges dartun sollen: 1) (Kr. S. 137) die Ripuaria habe dem Gedanken einer Strafschärfung bei Leugnen, der in ihrem Titel 54 vom Totenraub erscheint, durch eigentümliche, sogleich näher zu bezeichnende Rezeption aus anderen Stellen der Salica gewonnen; 2) (Kr. S. 139) der Titel 54 der Lex Ripuaria trage trotz seiner